



Gewerkschaft des Verkehrspersonals
Syndicat du personnel des transports
Sindacato del personale dei trasporti

4.8 BILDUNGSREGLEMENT

VORSTAND SEV – 10. NOVEMBER 2023



Verteiler:

Vorstand SEV

Geschäftsleitung SEV

Zentralvorstandsmitglieder

Sektionspräsidenten/innen

Sektionskassiere/innen

Gruppenpräsidenten/innen

SEV Kommissionen

Gewerkschaftssekretäre/innen

Inhalt

Artikel 1 – Grundsatz	4
Artikel 2 – Gewerkschaftliche Aus- und Weiterbildung	4
Artikel 3 – Teilnahmeberechtigung.....	4
Artikel 4 – Bewilligungsverfahren	5
Artikel 5 – Finanzielle Leistungen	5
Artikel 6 – Kurse der Personalkommissionen	5
Artikel 7 – Datenschutz	5
Artikel 8 – Schlussbestimmungen.....	5

Artikel 1 – Grundsatz

- 1.1 Der SEV bekennt sich zur permanenten Weiterbildung seiner Mitglieder und leistet angemessene Beiträge an die gewerkschaftliche und berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern.

Artikel 2 – Gewerkschaftliche Aus- und Weiterbildung

- 2.1 Subventionsberechtigte Kurse
- Kurse SEV
 - Kurse des Bildungsinstitutes der Gewerkschaften Movendo (nachstehend Movendo)
 - Lehrgänge Movendo
 - Kurse der lokalen und kantonalen Gewerkschaftsbünde
 - Kurse der SGB-Gewerkschaften, soweit diese den SEV-Mitgliedern offenstehen.
- Auf begründetes Gesuch hin kann das Bildungsteam SEV auch Beiträge an andere Kurse beschliessen, sofern dies im Interesse des SEV ist.
- 2.2 Kurse der Unterverbände
- Kostenübernahme durch die Unterverbände je nach bestehenden Regelungen gemäss Artikel 5.

Artikel 3 – Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Jedes Mitglied (Aktivmitglieder, Pensionierte, Externe Mitglieder) des SEV ist grundsätzlich berechtigt, an den Kursen der unter 2.1. genannten Organisationen teilzunehmen und die in diesem Reglement festgelegten Leistungen zu beanspruchen. Die Anmeldungen erfolgen über das Zentralsekretariat SEV oder über Movendo.
- 3.2 Teilnahmeberechtigt an den SEV-Kursen sind Mitglieder, welche die in der Kursausschreibung verlangten Voraussetzungen erfüllen. Über die Teilnahme entscheidet die jeweilige Kursorganisation (Bildungsteam SEV oder Unterverband/Sektion).
- Die Kosten für Nichtmitglieder bemessen sich nach dem Selbstkostenbeitrag von vergleichbaren Kursangeboten des Bildungsinstitutes Movendo.
- Mitarbeitenden aus Transportunternehmungen, von welchen der SEV nicht Sozialpartner ist, kann eine Teilnahme ebenfalls unter den entsprechenden Kostenfolgen gewährt werden.
- 3.3 Teilnahmeberechtigt an den Bildungsveranstaltungen von Movendo sind Mitglieder, die ihre statutarischen Pflichten dem SEV gegenüber erfüllen.
- 3.4 Pro Mitglied und Jahr wird ein Movendo-Kurs oder ein Kurs einer anderen, dem SGB (inkl. Gewerkschaftsbünde) angeschlossenen Gewerkschaft bezahlt. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regel abgewichen werden. Für die Bewilligung ist das Bildungsteam SEV zuständig.
- Für die Teilnahme an SEV-Kursen besteht keine Beschränkung, d.h. SEV-Kurse können zusätzlich zum bewilligten Kurs von Movendo oder einer anderen SGB-Gewerkschaft besucht werden.
- 3.5 Über die Teilnahme von Kolleginnen und Kollegen an einem Lehrgang von Movendo entscheidet die Geschäftsleitung SEV auf Antrag der Unterverbände/Sektionen oder des Bildungsteams SEV. Für den Besuch eines Lehrgangs kommen in erster Linie Kolleginnen und Kollegen in Frage, die für eine vollamtliche Gewerkschaftstätigkeit oder für die Funktion einer Sektionspräsidentin oder eines Sektionspräsidenten vorgesehen sind oder bereits ein entsprechendes Amt bekleiden.

Artikel 4 – Bewilligungsverfahren

- 4.1 Für alle Kurse ausserhalb des Bildungsprogramms Movendo/SEV (SGB-Gewerkschaften, Gewerkschaftsbünde etc.) ist beim Bildungsteam SEV vorgängig eine Bewilligung einzuholen. Dazu sind die Programme sowie die Organisationsgrundlagen und die zu erwartenden Kosten einzureichen.

Artikel 5 – Finanzielle Leistungen

- 5.1 Kostengutsprache wird erteilt für
- Unterkunft (Doppelzimmer) und Verpflegung
- Kurskosten
- 5.2 Movendo-Kurse, die von Unterverbänden bestellt und durchgeführt werden, sind den betreffenden Unterverbänden zu belasten. Wenn ein Kurs in Auftrag gegeben wird, dessen Inhalt im Interesse des gesamten SEV steht, können die Kosten geteilt werden. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung SEV.
- 5.3 Bei Nichterscheinen am Kurs oder bei einer Abmeldung weniger als ein Monat vor Kursbeginn werden die Kurs- und Übernachtungskosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 5.4 Die Kontrolle und Verantwortung für die Kursabrechnungen liegen beim Bildungsteam SEV.

Artikel 6 – Kurse der Personalkommissionen

- 6.1 Die Personalkommissionen können bei Movendo Kurse in Auftrag geben. Vorgängig muss das vorgesehene Kursprogramm (Inhalt, Nutzen) dem Bildungsteam SEV vorgelegt werden. Die Kurse werden aus den Vollzugskosten der jeweiligen Gesamtarbeitsverträge finanziert.

Artikel 7 – Datenschutz

- 7.1 Der Datenschutz ist mit dem Reglement über den Datenschutz im SEV gewährleistet.

Artikel 8 – Schlussbestimmungen

- 8.1 Dieses Reglement ist vom Vorstand SEV am 10. November 2023 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das Bildungsreglement SEV vom 9. Juni 2023.

Bern, 10. November 2023

Der Vorstandspräsident SEV: Danilo Tonina
Die Tagungssekretärin: Christina Jäggi